

2622. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 15. Juni 1956 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 23. November 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Frohburgstrasse zwischen der Winterthurerstrasse und der Quartiergrenze Oberstrass in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 23. Dezember 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. Mai 1956 keine Rekurse ein. Mit dem gleichen Gemeinderatsbeschluss waren auch die Bau- und Niveaulinien der Frohburgstrasse bis zur Letzistrasse festgesetzt worden, wobei die Baulinien der Krattenturmstrasse eine Anpassung erfuhren. Die Baulinienänderung an der letztgenannten Strasse wurde von einem Grundeigentümer angefochten und seine Einsprache vom Bezirksrat Zürich teilweise gutgeheissen. Der Stadtrat Zürich wird demnächst dem Gemeinderat eine entsprechende neue Weisung vorlegen. Diese Baulinienänderung ist jedoch ohne Einfluss auf die zur Genehmigung eingereichten Baulinien.

Die Frohburgstrasse ist eine vielbegangene Promenade. Die selbst für den Anliegerverkehr knappe Fahrbahn verlangt eine Verbreiterung, und zum Schutze der Spaziergänger sind Trottoire zu erstellen. Der Baulinienabstand beträgt 20 m, wovon 7 m auf die Fahrbahn, 2,65 m auf das nördliche und 1 bis 1,5 m auf das südliche Trottoir entfallen. Im Bereiche des Waldes wird die Baulinie ideell gezogen. Bei der Einmündung der Frohburg- in die Winterthurerstrasse wurde deren südliche Baulinie angepasst. Die Niveaulinie hält sich mit wenigen Ausnahmen an die bestehende Strassennivelette.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 23. November 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Frohburgstrasse, zwischen der Winterthurerstrasse und der Quartiergrenze Oberstrass in Zürich, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.